

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 3 verstößt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen¹⁹⁾.

(2) Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe sowie auf Einziehung des Metalls und der bei der Straftat benutzten Transportmittel zu erkennen.

(3) Versuch, Teilnahme und Begünstigung werden wie die vollendete Tat bestraft.

(4) Soweit nach anderen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, kommen diese Gesetze in Anwendung.“

Darin liegt eine gewisse Angleichung an den anderen Typ des Wirtschaftsstrafgesetzes, den vor allem die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (geändert durch VO vom 29. 10. 1953, GBl. 1953, S. 1077) darstellt. Diese faßt die wesentlichen Tatbestände der Kriegswirtschaftsverordnung, der Verbrauchsregelungsstrafverordnung und anderer Kriegswirtschaftsgesetze zusammen, an deren Stelle sie tritt, erweitert sie wesentlich und schafft darüber hinaus eine Reihe neuer Tatbestände, wie Verletzung von Auskunftspflichten, von Wirtschaftsgeheimnissen sowie Amtsdelikte, wie Planvereitelung, Bestechlichkeit, Geheimnisverrat. Überdies wird allgemein die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Wirtschafts Verwaltung als solche bestraft. Rechtsirrtumsvorschriften, wie sie seit der Bundesratsverordnung von 1917, abgesehen von der nationalsozialistischen Zeit, überall im Wirtschaftsstrafrecht bestanden haben, kennt die Verordnung nicht.

Im einzelnen ist dabei besonders bemerkenswert, daß, im Gegensatz zur Kriegswirtschaftsverordnung, nicht nur tatbestandsmäßig handelt, wer materiell die Versorgung gefährdet, sondern auch, wer lediglich die *Durchführung der Wirtschaftsplanung* als solche gefährdet. Auch ohne Gefährdung der Versorgung selbst müssen also hiernach Zuchthausstrafen und Vermögenseinziehung verhängt werden. Der Plan ist zum Selbstzweck geworden. Weiter ist das einschränkende subjektive Merkmal der Böswilligkeit gestrichen: im Gegensatz zur Kriegsgesetzgebung wird nur noch Vorsatz verlangt. Die Plangefährdung ist als *Blankettgesetz* konstruiert, so daß die Verwaltung hier den Umfang der Strafbarkeit vollständig nach ihrem Ermessen gestalten kann.

Völlig als formale Ungehorsamsnorm ist § 9 gefaßt, und zwar auch noch nach der einschränkenden Neufassung der ÄndVO vom 29. 10. 1953; vgl. dazu GBl. 1954, S. 316.

¹⁹⁾ In minder schweren Fällen ist hier jetzt auch Gefängnis zulässig. Vgl. dazu aber bei Anm. 23.